



Jahresrechnung 2019

Jahresbericht Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

November 2020



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Abkürzungen

Diese Abkürzungen werden im Jahresbericht des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung 2019 für einen besseren Lesefluss verwendet.

AHV
Alters- und Hinterlassenenversicherung

ALE
Arbeitslosenentschädigung

ALK
Arbeitslosenkasse

ALV
Arbeitslosenversicherung

AMM
Arbeitsmarktliche Massnahmen

AS
Ausgleichsstelle

ASAL
Auszahlungssystem der
Arbeitslosenversicherung

AVAM
Arbeitsvermittlungssystem der
Arbeitslosenversicherung

AVFV
Verordnung über die Finanzierung der
Arbeitslosenversicherung

AVIG
Arbeitslosenversicherungsgesetz

AVIV
Arbeitslosenversicherungsverordnung

BFS
Bundesamt für Statistik

BGN
Bulgarische Lew

BU
Berufsunfallversicherung

BVG
Bundesgesetz über die berufliche Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

CHF
Schweizer Franken

CZK
Tschechische Krone

EDV
Elektronische Datenverarbeitung

EFTA
Europäische Freihandelsassoziation
(*European Free Trade Association*)

EO
Erwerbsersatzordnung

ESTV
Eidgenössische Steuerverwaltung

EU
Europäische Union

EUR
Euro

HRK
Kroatische Kuna

HUF
Ungarischer Forint

IV
Invalidenversicherung

KAST
Kantonale Amtsstellen

LAM
Logistikstelle arbeitsmarktliche Massnahmen

LE
Leistungsexport

NBU
Nichtberufsunfallversicherung

NOK
Norwegische Krone

PLN
Polnischer Zloty

RAV
Regionales Arbeitsvermittlungszentrum

RON
Rumänischer Leu

SECO
Staatssekretariat für Wirtschaft

SEK
Schwedische Krone

SR
Systematische Sammlung des Bundesrechts

SuG
Subventionsgesetz

SUVA
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

Vo883
Verordnung (EG – Europäische Gemeinschaft)
Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordi-
nierung der Systeme der sozialen Sicherheit

ZAS
Zentrale Ausgleichsstelle der AHV/IV/EO

Inhalt

4 Jahresrechnung

4 **Erfolgsrechnung**

5 **Bilanz**

6 **Geldflussrechnung**

8 **Anhang zur Jahresrechnung**

11 Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

16 Erläuterungen zur Bilanz

20 Übrige Erläuterungen

22 Beilage 1 zum Anhang

24 Beilage 2 zum Anhang

25 Beilage 3 zum Anhang

27 Bericht der Revisionsstelle

Erfolgsrechnung

2019 2018

in Millionen CHF

Arbeitslose (Jahresdurchschnitt)		106 932	118 103		
Arbeitslosenquote		2.3%	2.5%		
01.01.2019–31.12.2019	Anhang	2019*	2018**	Differenz	%
Lohnbeiträge	4	7 394.9	7 210.2	184.7	2.6
Schadenersatz		3.4	3.4	0.0	0.0
./. Abschreibungen von Beiträgen		– 16.7	– 14.1	2.6	18.4
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber		7 381.6	7 199.5	182.1	2.5
Bund	5	510.4	498.7	11.7	2.3
Kantone	6	170.1	166.2	3.9	2.3
Beiträge öffentliche Hand		680.5	664.9	15.6	2.3
ERTRAG		8 062.1	7 864.4	197.7	2.5
Arbeitslosenentschädigung	7	4 458.0	4 665.0	– 207.0	– 4.4
Nicht AHV-pflichtige Taggelder		20.4	20.7	– 0.3	– 1.4
Familienzulagen		59.7	62.7	– 3.0	– 4.8
AHV-, SUVA- und BVG-Beiträge	8	636.7	696.4	– 59.7	– 8.6
./. Beiträge Versicherte an AHV, SUVA und BVG	8	– 343.8	– 374.2	– 30.4	– 8.1
./. Beiträge Arbeitgeber an Berufspraktika		– 2.8	– 3.7	– 0.9	– 24.3
Arbeitslosenentschädigungen		4 828.2	5 066.9	– 238.7	– 4.7
Kurzarbeitsentschädigungen		27.5	29.0	– 1.5	– 5.2
Schlechtwetterentschädigungen		24.2	27.8	– 3.6	– 12.9
Insolvenzenschädigungen		41.6	41.6	0.0	0.0
./. Ertrag Insolvenzenschädigungen		– 10.5	– 13.0	– 2.5	– 19.2
Insolvenzenschädigungen		31.2	28.6	2.6	9.1
Arbeitsmarktliche Massnahmen	9	611.5	624.5	– 13.0	– 2.1
./. Beiträge Kantone an Kurskosten	10	– 14.2	– 14.3	– 0.1	– 0.7
Arbeitsmarktliche Massnahmen		597.3	610.2	– 12.9	– 2.1
AUFWAND FÜR DIREKTE LEISTUNGEN		5 508.3	5 762.5	– 254.2	– 4.4
Abgeltungen Bilaterale	11	250.5	195.3	55.2	28.3
BETRIEBSERGEBNIS I		2 303.2	1 906.6	396.6	20.8
Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen	12	189.2	193.4	– 4.2	– 2.2
Verwaltungskosten der Kantone	13	482.5	487.9	– 5.4	– 1.1
Verwaltungskosten der Zentralen Ausgleichsstelle	14	21.3	21.1	0.2	0.9
Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle		82.4	74.4	8.0	10.8
./. Beitrag Bund an Informatik der Ausgleichsstelle		– 18.6	– 20.4	– 1.8	– 8.8
Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle	15	63.8	54.0	9.8	18.1
Verwaltungskosten		756.8	756.4	0.4	0.1
Zinserfolg der Ausgleichsstelle	16	– 0.3	– 0.9	– 0.6	– 66.7
Zinserfolg der Zentralen Ausgleichsstelle	17	5.5	4.9	0.6	12.2
Bewertungserfolg		9.0	11.9	– 2.9	– 24.4
Finanzerfolg		14.3	15.9	– 1.6	– 10.1
BETRIEBSERGEBNIS II		1 560.7	1 166.1	394.6	33.8
Übrige Erfolge		– 1.2	3.8	– 5.0	– 131.6
Periodenfremde Erfolge	18	4.5	3.4	1.1	32.4
Ausserordentlicher Erfolg		3.3	7.2	– 3.9	– 54.2
ERFOLG		1 564.0	1 173.3	390.7	33.3

* ohne summenerhaltendes Runden

** Anpassung der Arbeitslosenquote an die neu verfügbaren Erwerbspersonenzahlen aus dem Pooling der Strukturhebungsdaten 2015 bis 2017 zum Erwerbsleben der Bevölkerung. Die neuen Erwerbspersonenzahlen ersetzen damit (zurückgerechnet bis Januar 2017) jene aus dem Pooling der Strukturhebungsdaten 2012 bis 2014.

Bilanz

		2019	2018		
		in Millionen CHF			
per 31.12.2019	Anhang	2019*	2018	Differenz	%
AKTIVEN					
Flüssige Mittel der Arbeitslosenkassen		64.5	104.7	-40.2	-38.4
Flüssige Mittel der Ausgleichsstelle		596.2	99.3	496.9	500.4
Flüssige Mittel	19	660.7	204.0	456.7	223.9
Diverse Forderungen der Arbeitslosenkassen	20	74.5	74.0	0.5	0.7
Forderungen AVIG Art. 29		47.5	46.3	1.2	2.6
Forderungen Insolvenz		93.4	92.0	1.4	1.5
Forderungen Berufspraktika		0.8	1.0	-0.2	-20.0
Forderungen an Kantone		170.1	166.2	3.9	2.3
Forderungen der Ausgleichsstelle gegenüber der Zentralen Ausgleichsstelle	21	984.4	880.5	103.9	11.8
Rückbehalt der Zentralen Ausgleichsstelle	22	109.0	177.0	-68.0	-38.4
Forderungen Bilaterale	23	9.7	5.3	4.4	83.0
Forderungen und Guthaben		1489.4	1442.3	47.1	3.3
Aktive Rechnungsabgrenzung	24	144.9	125.4	19.5	15.6
UMLAUFVERMÖGEN		2295.1	1771.7	523.4	29.5
Mobile Sachanlagen der Arbeitslosenkassen		1.0	1.5	-0.5	-33.3
Mobile Sachanlagen der Ausgleichsstelle		7.2	5.3	1.9	35.8
Sachanlagen		8.2	6.8	1.4	20.6
ANLAGEVERMÖGEN	25	8.2	6.8	1.4	20.6
TOTAL AKTIVEN		2303.3	1778.5	524.8	29.5
PASSIVEN					
Verbindlichkeiten der Arbeitslosenkassen		21.9	22.6	-0.7	-3.1
Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle		15.9	18.9	-3.0	-15.9
Verbindlichkeiten Bilaterale	26	272.2	210.1	62.1	29.6
Kurzfristige Verbindlichkeiten		310.0	251.6	58.4	23.2
Rückstellungen AVIG Art. 29	27	47.8	46.5	1.3	2.8
Rückstellungen Insolvenz	28	93.4	92.0	1.4	1.5
Rückstellungen Berufspraktika		0.8	1.0	-0.2	-20.0
Diverse Rückstellungen Arbeitslosenkassen		9.4	9.2	0.2	2.2
Rückstellungen Ausgleichsstelle	29	81.6	81.7	-0.1	-0.1
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		233.0	230.4	2.6	1.1
Passive Rechnungsabgrenzung	30	5.3	5.6	-0.3	-5.4
KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL		548.3	487.6	60.7	12.4
Tresoreriedarlehen verzinslich	31	0.0	1 100.0	-1 100.0	-100.0
LANGFRISTIGES FREMDKAPITAL		0.0	1 100.0	-1 100.0	-100.0
TOTAL FREMDKAPITAL		548.3	1 587.6	-1 039.3	-65.5
Eigenkapital ALV-Fonds per 01.01.		190.9	-982.4	1 173.3	119.4
Bilanzergebnis		1 564.0	1 173.3	390.7	33.3
EIGENKAPITAL ALV-FONDS PER 31.12.	32	1 754.9	190.9	1 564.0	819.3
TOTAL PASSIVEN		2303.3	1778.5	524.8	29.5

* ohne summenhaltendes Runden

Geldflussrechnung

2019*

2018

in Millionen CHF

01.01.2019–31.12.2019

Einnahmen (Mittelherkunft)	8 135.6	7 945.2
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber	7 381.6	7 199.5
Bund	510.4	498.7
Kantone	170.1	166.2
Diverse Einnahmen	73.5	80.8
Ausgaben (Mittelverwendung)	– 6 568.9	– 6 769.9
Ausgaben für direkte Leistungen und Abgeltungen Bilaterale	– 5 792.5	– 5 990.6
Verwaltungskosten	– 772.9	– 774.8
Diverse Ausgaben	– 3.5	– 4.5
Veränderung von Forderungen und Verbindlichkeiten	– 5.7	– 48.4
Zunahme Forderungen	– 66.5	– 0.1
Zunahme Verbindlichkeiten	60.8	0.0
Abnahme Verbindlichkeiten	0.0	– 48.3
GELDFLUSS AUS GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	1 561.0	1 126.9
Desinvestierung	0.5	0.1
Investierung	– 4.4	– 4.9
GELDFLUSS AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	– 3.9	– 4.8
Finanzierung	0.0	0.0
Definanzierung	– 1 100.0	– 1 100.0
GELDFLUSS AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	– 1 100.0	– 1 100.0
TOTAL GELDFLUSS	456.7	22.1

* ohne summenerhaltendes Runden

Nachweis

Flüssige Mittel Anfang Jahr	204.0	181.9
Flüssige Mittel Ende Jahr	660.7	204.0
Veränderung Flüssige Mittel	456.7	22.1



Im risikobehafteten beruflichen Alltag geht es nicht ohne Kontrollen. Sie beugen Fehlern und Missbrauch vor oder stellen zumindest sicher, dass Unregelmässigkeiten aufgedeckt werden. Auch bei der ALV sind sinnvolle automatisierte Kontrollen von zentraler Bedeutung. Das interne Kontrollsystem stiftet für alle Beteiligten einen echten Mehrwert.

Anhang zur Jahresrechnung

1 Informationen zum Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) will den versicherten Personen einen angemessenen Ersatz für Erwerbsausfälle wegen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, schlechtem Wetter oder Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers garantieren. Diese Ziele werden mit den Auszahlungen von Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung oder Insolvenzentschädigung erreicht.

Zusätzlich will die ALV drohende Arbeitslosigkeit verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit bekämpfen und die rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt fördern. Sie erbringt entsprechende finanzielle Leistungen für arbeitsmarktliche Massnahmen zu Gunsten der Versicherten.

Die Leistungen der ALV werden durch die ALV-Lohnbeiträge der Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber sowie durch die Beteiligung des Bundes und der Kantone an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen finanziert.

Die Aufgaben der ALV werden durch verschiedene Institutionen vollzogen. Der Bund führt die Aufsicht über die Versicherung; die anderen Institutionen wirken bei der Durchführung mit. Die Bundesaufgaben werden von der vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) geführten Ausgleichsstelle wahrgenommen. Die weiteren wichtigen Institutionen sind die öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen (ALK) sowie die Kantone mit den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) und kantonalen Amtsstellen (KAST). Die Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV-Fonds) überwacht Stand und Entwicklung des Fonds und prüft Jahresrechnung und Jahresbericht der Versicherung zuhanden des Bundesrates. Ausserdem berät sie den Bundesrat in finanziellen Fragen der Versicherung und im Rechtssetzungsverfahren.

Alle Einnahmen und Ausgaben sowie Vermögen bzw. Schulden der ALV werden in der Rechnung des ALV-Fonds zusammengefasst. Der Ausgleichsfonds ist ein rechtlich unselbständiger Fonds mit eigener Rechnung. Die konsolidierte Rechnung wird von der Ausgleichsstelle geführt.

2 Grundlagen der Rechnungslegung

2.1 Rechnungslegungsstandard

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze entsprechen den folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Zweiunddreissigster Titel des Obligationenrechts: Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung/SR 220
- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982/SR 837.0
- Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV) vom 31. August 1983/SR 837.02

Die Jahresrechnung des ALV-Fonds setzt sich zusammen aus der Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und dem Anhang. Die Bilanzperiode dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember und wird den Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

Die Jahresrechnung des ALV-Fonds wird in Schweizer Franken (CHF) dargestellt. Alle Beträge und Summenbildungen sind auf die nächsten Hunderttausend CHF gerundet.

Ab dem Rechnungsjahr 2019 wird auf ein summenerhaltendes Runden verzichtet.

Der Jahresbericht erscheint in deutscher Sprache und in französischer Übersetzung. Verbindlich ist die deutsche Version.

2.2 Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungskreis

Es wurde die Buchwertkonsolidierung nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung angewendet.

Die Fondsrechnung wird nach der Methode der Vollkonsolidierung erstellt. Davon ausgenommen sind die Betriebskosten und Investitionen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), der Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) und kantonalen Amtsstellen (KAST), welche den Kantonen auf der Basis des Subventionsgesetzes (SuG) Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 abgegolten werden.

Im Jahr 2019 setzte sich der Konsolidierungskreis aus der Ausgleichsstelle und den 25 kantonalen und sieben privaten ALK zusammen (Details siehe Beilage 1 zum Anhang).

3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Folgende Bewertungsgrundsätze werden angewendet:

- Werte in CHF werden zum Nominalwert erfasst
- Positionen in Fremdwährungen werden zum Zeitpunkt der Erfassung zum Monatsmittelkurs eingebucht und per Bilanzstichtag zum Jahresendkurs gemäss der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) bewertet

Die wesentlichen Fremdwährungen und deren Jahresendkurse sind:

BGN	0.555754	0.576183
CZK	0.042771	0.043785
EUR	1.087000	1.126900
HRK	0.146081	0.152111
HUF	0.003286	0.003512
NOK	0.110201	0.113842
PLN	0.255689	0.262402
RON	0.227111	0.242081
SEK	0.103447	0.111188

Die gesetzlichen und technischen Grundlagen der ALV lassen es nicht zu, die Geschäftsfälle der Bezügerbewirtschaftung (Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung, Insolvenzenschädigung, arbeitsmarktliche Massnahmen) periodengerecht abzugrenzen. Dies stellt eine Ausnahme gegenüber dem Obligationenrecht dar.

2019

2018

3.1 Sachanlagen

Die Aktivierungsgrenze der Sachanlagen wurde im Buchhaltungsjahr 2019 von CHF 1000 auf CHF 2000 angehoben. Die Sachanlagen werden weiterhin zu Anschaffungskosten bilanziert abgeschrieben (siehe Tabellen).

Die Abschreibungen der Ausgleichsstelle erfolgen monatlich auf einen Restwert von CHF 0. Bei den Vollzugsstellen werden die Abschreibungen einmal jährlich auf einen Erinnerungswert von CHF 1 vorgenommen.

Investitionen bis CHF 4999

Nutzungsdauer in Jahren

Büromobilen und -maschinen	1	1
Hardware	4	4
Umbauten auf Immobilien	1	1
Software	1	1

Investitionen ab CHF 5000

Büromobilen und -maschinen	5	5
Hardware	4	4
Produktions- und Backuprechner	6	6
Umbauten auf Immobilien	5	5
Software	4	4



Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

2019 2018*

in Millionen CHF

Ertrag

4 Lohnbeiträge

Der Beitragssatz beträgt gemäss Art. 3 Abs. 2 AVIG 2.2 % vom AHV-pflichtigen Lohn. Dieser Beitragssatz wird seit dem 1. Januar 2016 bis zu einem jährlichen Einkommen von CHF 148 200 abgerechnet. Die Erhöhung von CHF 126 000 auf CHF 148 200 erfolgte auf den 1. Januar 2016. Zusätzlich wird ein Solidaritätsprozent auf dem AHV-pflichtigen Einkommen über CHF 148 200 erhoben. Dieses Solidaritätsprozent unterliegt seit 1. Januar 2014 nicht mehr einer Einkommensobergrenze.

Lohnbeiträge 2.2 % vom AHV-pflichtigen Lohn	7 062.10	6 900.10
Solidaritätsbeiträge 1 % vom AHV-pflichtigen Lohn	332.80	310.10
Total Lohnbeiträge	7 394.90	7 210.20

Beiträge öffentliche Hand

5 Bund

Die Beteiligung des Bundes an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen des ALV-Fonds gemäss Art. 90a Abs. 1 AVIG beträgt 0.159 % der beitragspflichtigen Lohnsumme bis CHF 148 200. Die Erhöhung von CHF 126 000 auf CHF 148 200 erfolgte auf den 1. Januar 2016.

6 Kantone

Die Beteiligung der Kantone für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen des ALV-Fonds gemäss Art. 92 Abs. 7 bis AVIG beträgt 0.053 % der beitragspflichtigen Lohnsumme bis CHF 148 200. Die Erhöhung von CHF 126 000 auf CHF 148 200 erfolgte auf den 1. Januar 2016.

Aufwand

7 Arbeitslosenentschädigung

Die gesamte unselbständig erwerbende Bevölkerung der Schweiz ist obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Die Beitragspflicht richtet sich nach dem Bundesgesetz über die AHV. Der Verdienst ist bei der Arbeitslosenversicherung versichert, wenn er durchschnittlich CHF 500 im Monat erreicht. Innerhalb der letzten 2 Jahre (Rahmenfrist für die Beitragszeit) müssen die Versicherten vor der Erstanmeldung mindestens 12 Monate Beitragszeit nachweisen. Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so beträgt das Taggeld in der Regel 70 % respektive 80 % des versicherten Verdienstes. Der maximale Taggeldanspruch variiert zwischen 200 und 640 Taggeldern innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug. Mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Alters oder bei Bezug einer Altersrente der AHV endet der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

Arbeitslose (Jahresdurchschnitt)	106 932	118 103
Arbeitslosenquote	2.3 %	2.5 %

** Anpassung der Arbeitslosenquote an die neu verfügbaren Erwerbspersonenzahlen aus dem Pooling der Strukturhebungsdaten 2015 bis 2017 zum Erwerbsleben der Bevölkerung. Die neuen Erwerbspersonenzahlen ersetzen damit (zurückgerechnet bis Januar 2017) jene aus dem Pooling der Strukturhebungsdaten 2012 bis 2014.*

2019 2018

in Millionen CHF

Diverse Kennzahlen zur Arbeitslosenentschädigung (ALE):

Anzahl Taggelder * pro Jahr	26.4	27.9
Anzahl Taggeldbezüger	298 563	312 871
Durchschnittliche Bezugsdauer je Bezüger (Anzahl Taggelder)	88.3	89.1
Ausbezahlter durchschnittlicher Nettobetrag ** je Bezüger/Jahr (CHF)	13 905.1	13 844.9
Ausbezahlter durchschnittlicher Nettobetrag ** je Bezugstag/Bezüger (CHF)	157.5	155.4

* Bezugstage inkl. Einstelltage

** Taggeldbetrag + Zulagen – Sozialversicherungsprämien zu Lasten des Bezügers

Quelle: Publikation «Arbeitslosigkeit in der Schweiz 2019», BFS

8 AHV-, SUVA- und BVG-Beiträge

AHV/IV/EO-Beiträge

Gemäss Art. 22a Abs. 2 AVIG setzt sich der Betrag zusammen aus den Arbeitnehmerbeiträgen, die den Arbeitslosen von den beitragspflichtigen Entschädigungen abgezogen werden, und den Arbeitgeberbeiträgen. Diesen Betrag überweist der ALV-Fonds direkt an die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS).

BU-Beiträge

Die gesamte Prämie für die obligatorische Versicherung für Berufsunfälle von Teilnehmern an diversen arbeitsmarktlichen Massnahmen wird durch den ALV-Fonds finanziert.

NBU-Beiträge

Der Prämiensatz gemäss Art. 22a Abs. 4 AVIG wird zu einem Drittel vom ALV-Fonds übernommen. Die anderen zwei Drittel der Prämie gehen zu Lasten der Arbeitslosen.

BVG-Beiträge

Die ALK ziehen zur Sicherung des Vorsorgeschutzes bei Tod und Invalidität der Arbeitslosen den Beitragsanteil an der beruflichen Vorsorge von der Arbeitslosenentschädigung ab. Zusammen mit dem Arbeitgeberanteil überweist der ALV-Fonds diesen direkt an den BVG-Versicherer.

Prämiensätze

Versicherung	AG *	AN **	AG	AN
AHV/IV/EO	5.125 %	5.125 %	5.125 %	5.125 %
SUVA BU	0.9169 %		0.9169 %	
SUVA NBU	1.26 %	2.51 %	1.26 %	2.51 %
BVG	0.125 %	0.125 %	0.75 %	0.75 %

Bezahlte Prämien

Versicherung	AG	AN	AG	AN
AHV/IV/EO	228.5	228.5	239.1	239.1
SUVA BU	4.4	0.0	4.8	0.0
SUVA NBU	56.2	112.0	58.8	117.1
BVG	3.8	3.3	19.5	18.0
Total	292.9	343.8	322.2	374.2

* Arbeitgeber

** Arbeitnehmer

9 Arbeitsmarktliche Massnahmen

Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) sind Leistungen der Arbeitslosenversicherung, die darauf abzielen, drohende Arbeitslosigkeit zu verhindern und existierende zu bekämpfen.

Diese Massnahmen haben zum Ziel, die rasche und langfristige Wiedereingliederung der Versicherten in den Arbeitsmarkt zu fördern. Sie sollen die Vermittlungsfähigkeit verbessern, die beruflichen Qualifikationen der Versicherten entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes stärken, das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit vermindern wie auch den Versicherten erlauben, berufliche Erfahrung zu sammeln.

Um den Bedürfnissen der Versicherten gerecht zu werden, sind die arbeitsmarktlichen Massnahmen verschieden ausgestaltet: Kurse; Praktika, um erste Berufserfahrung zu sammeln; vorübergehende Beschäftigung auf dem zweiten Arbeitsmarkt; in besonderen Fällen Übernahme eines Teils der Lohnkosten während den ersten Arbeitsmonaten usw.

Kursauslagen	79.1	84.0
Einarbeitungszuschüsse	40.2	45.4
Ausbildungszuschüsse	22.5	21.8
Pendlerkostenbeiträge	0.4	0.4
Beiträge an Wochenaufenthalter	1.0	1.2
Total individuelle arbeitsmarktliche Massnahmen	143.2	152.8
Kollektive arbeitsmarktliche Massnahmen	468.3	471.7
Total arbeitsmarktliche Massnahmen	611.5	624.5

10 Beiträge Kantone an Kurskosten

Die ALV zahlt auch Leistungen für Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind und die aufgrund eines Entscheides der zuständigen Amtsstelle an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen, die sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer befähigt. Gemäss Art. 59d Abs. 2 AVIG tragen der ALV-Fonds und die Kantone die Kosten dieser Leistung zu gleichen Teilen.

11 Abgeltungen Bilaterale

Kurzaufenthalter

Mit der Einführung der bilateralen Verträge per 1. Juni 2002 mit den Staaten der Europäischen Union (EU) und der Konvention der Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) wurde die ALV Schweiz verpflichtet, die Retrozessionen (ohne Liechtenstein) bis und mit 31. Mai 2009 durchzuführen. Seit dem 1. April 2006 sind die zehn Staaten der Osterweiterung der EU dazu gekommen, wobei die Retrozessionen für die zwei Staaten Zypern und Malta ebenfalls per 31. Mai 2009 endeten. Für die verbleibenden acht Staaten der Osterweiterung wurden die Beträge bis 30. April 2011 weiterhin retrozediert. Ab 1. Juni 2009 wurden zusätzlich die Staaten Bulgarien und Rumänien bis 31. Mai 2016 retrozediert. Seit 1. Januar 2017 bis am 31. Dezember 2023 wird aktuell noch Kroatien retrozediert.

Grenzgänger Rückerstattung EU-Verordnung 883/2004

Die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit im Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU beruht auf dem Personenfreizügigkeitsabkommen. Grundlage für die Koordination ist seit 1. April 2012 die EU-Verordnung Nr. 883/2004. Seit 1. Januar 2016 gilt diese Verordnung auch für sämtliche EFTA-Staaten.

2019 2018

in Millionen CHF

Die massgebende Verordnungsbestimmung sieht eine teilweise Mitbeteiligung der Beschäftigungsstaaten an der ALE für arbeitslose Grenzgängerinnen und Grenzgänger vor.

Unter der genannten EU-Verordnung gilt in Bezug auf arbeitslose Grenzgänger der Grundsatz, dass der Beschäftigungsstaat die ALV-Lohnbeiträge erhebt und einbehält, jedoch der Wohnsitzstaat die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu erbringen hat. Die EU-Verordnung Nr. 883/04 sieht deshalb einen Ausgleich vor. Die Beschäftigungsstaaten erstatten den Wohnsitzstaaten die ausgerichtete Arbeitslosenentschädigung teilweise zurück. Dauerte das Arbeitsverhältnis im Beschäftigungsstaat in den letzten zwei Jahren weniger als zwölf Monate, so sind die effektiven Kosten für die ausgerichtete Arbeitslosenentschädigung für die ersten drei Monate zu erstatten. Bei überjährigen Arbeitsverhältnissen sind es die effektiven Kosten für die ersten fünf Monate. Dieser Grundsatz gilt auch für Schweizer Grenzgänger.

Darin sind folgende Beträge enthalten:

Retrozessionen Kurzaufenthalter des verbleibenden Staates	0.3	0.2
Rechnungsstellung durch EU/EFTA-Staaten an die Schweiz (Aufwand)	256.7	196.8
Rechnungsstellung durch die Schweiz an EU/EFTA-Staaten (Ertrag)	-6.4	-1.7
Total Abgeltungen Bilaterale	250.5	195.3

Die Zunahme ist auf die höhere Anzahl an Rechnungsstellungen der EU/EFTA-Staaten für Grenzgänger zurückzuführen.

12 Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen

Die ALK werden auf der Basis eines Leistungsauftrages für die anfallenden Aufgaben, unter Berücksichtigung der erbrachten Leistung für den tatsächlich entstandenen Aufwand, der bei rationeller Betriebsführung entsteht, entschädigt. Ferner wird bei der Messung der erbrachten Leistung die Anzahl der bearbeiteten Fälle berücksichtigt.

13 Verwaltungskosten der Kantone

Die RAV/LAM/KAST werden auf der Basis einer wirkungsorientierten Vereinbarung gesteuert. Die Verwaltungskosten der Kantone setzen sich aus dem Betrieb von Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, Logistikstellen arbeitsmarktlischer Massnahmen und Kantonalen Amtsstellen zusammen. Die Anzahl Stellensuchende dient als Grundlage für die Festlegung der Entschädigung.

14 Verwaltungskosten der Zentralen Ausgleichsstelle

Für den Einzug der ALV-Beiträge und die Verbuchung der abgerechneten AHV/IV/EO-Beiträge auf den individuellen Konten der versicherten Arbeitslosen erhalten die AHV-Ausgleichskassen und die ZAS Entschädigungen.

2019 2018

in Millionen CHF

15 Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle

Der Bund führt die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung im SECO. Die Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle für die Durchführung der Versicherung gehen zu Lasten des Ausgleichsfonds, Aufwendungen für Führungs- und Stabsaufgaben werden aus allgemeinen Bundesmitteln gedeckt. Der Bund beteiligt sich zudem an den IT-Kosten der Versicherung.

Die Zunahme der Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle beruht auf der Umsetzung von strategisch relevanten IT-Projekten: ASALfutur (Auszahlungssystem der Arbeitslosenversicherung), Modernisierung AVAM (Arbeitsvermittlungssystem der Arbeitslosenversicherung), Einführung einer Lösung für das kompetenzbasierte Matching für die öffentliche Arbeitsvermittlung und eALV (Modernisierung und Digitalisierung der Geschäftsprozesse der ALV mit den externen Stakeholdern).

16 Zinserfolg der Ausgleichsstelle

Die Zinserträge wurden aus der Bewirtschaftung der flüssigen Mittel, welche der Ausgleichsstelle zur Verfügung standen, erzielt. Wie bereits im Vorjahr wurden auch im Jahr 2019 keine flüssigen Mittel als Tagesgelder angelegt, da der durchschnittliche Zinssatz für Tagesgelder kleiner als der Zinssatz auf dem Bankkonto war.

Aufgrund des weiterhin tiefen bis negativen Zinsniveaus verblieb der Zinssatz auf neuen Darlehen bei der Bundestresorerie wie im Vorjahr bei 0.05 %.

Durchschnittlicher Zinssatz für die Bundestresoreriedarlehen	0.05%	0.05 %
--	--------------	--------

17 Zinserfolg der Zentralen Ausgleichsstelle

In dieser Position sind die netto Verzugs- und Vergütungszinsen auf den eingekommenen Lohnbeiträgen enthalten.

18 Periodenfremde Erfolge

Inkasso aus Verlustscheinen gegenüber Versicherten aus Vorperioden	1.4	1.4
Erfolg aus der Schätzung der Kursbeiträge Art. 59d Abs. 2 AVIG und der definitiven Abrechnung	2.7	1.6
Diverse	0.5	0.4
Total periodenfremde Erfolge	4.5	3.4

Erläuterungen zur Bilanz

	2019	2018
--	------	------

in Millionen CHF

Aktiven

19 Flüssige Mittel

Die Guthaben der Ausgleichsstelle und der ALK setzen sich aus Sichtguthaben (Post- und Bankkonten) und zu einem kleinen Teil aus Barbeständen zusammen. Wie in den Vorjahren wurden bei der Ausgleichsstelle keine Geldanlagen getätigt.

Durchschnittliche verfügbare Liquidität pro Tag der Ausgleichsstelle	173	105
--	------------	-----

20 Diverse Forderungen der Arbeitslosenkassen

Die Forderungen enthalten im Wesentlichen Rückforderungen der ALK von Entschädigungen gegenüber den Versicherten.

Rückforderungen der ALK an Versicherte	71.3	71.3
Diverse Forderungen	3.2	2.7
Total Forderungen der ALK	74.5	74.0

21 Forderungen der Ausgleichsstelle gegenüber der Zentralen Ausgleichsstelle

Die Forderungen der Ausgleichsstelle gegenüber der ZAS sind per Bilanzstichtag noch nicht eingegangene Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber für November und Dezember.

22 Rückbehalt der Zentralen Ausgleichsstelle

Der ZAS Rückbehalt setzt sich aus bei der ZAS und beim ALV-Fonds verbuchten, aber noch nicht eingegangenen ALV-Beiträgen (die älter als 30 Tage sind) zusammen. Die ZAS vergütet der ALV monatlich ihre Beiträge, unabhängig davon, ob die AHV-Ausgleichskassen diese Beiträge bereits an die ZAS bezahlt haben oder nicht.

23 Forderungen Bilaterale

Forderungen aus den Vorschussleistungen an EU- und EFTA-Stellensuchende in der Schweiz	0.1	0.1
Ausbezahlte Arbeitslosenentschädigung an Schweizer Grenzgänger	9.6	5.2
Total Forderungen Bilaterale	9.7	5.3

Je nach Arbeitsdauer werden die ersten drei bzw. fünf Monate der ausbezahlten Arbeitslosenentschädigungen an Schweizer Grenzgänger den EU/EFTA-Staaten in Rechnung gestellt.

2019 2018

in Millionen CHF

24 Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Hauptposten betreffen den Nachtrag der ZAS für die noch nicht erhaltenen ALV-Lohnbeiträge und die Hochrechnung der Kurskosten Art. 59d Abs. 2 AVIG.

Noch nicht erhaltene ALV-Lohnbeiträge	126.1	107.3
Hochrechnung Kurskosten	14.2	14.2
Anpassung finanzielle Beteiligung Bund	3.4	2.7
Diverse	1.2	1.2
Total aktive Rechnungsabgrenzung	144.9	125.4

25 Anlagevermögen

Der Anlagespiegel befindet sich in der Beilage 2 zum Anhang.

Passiven

26 Verbindlichkeiten Bilaterale

Folgende Beträge sind in den Verbindlichkeiten Bilaterale enthalten:

Verbindlichkeiten Bilaterale Leistungsexport (LE)	0.3	0.3
Verbindlichkeiten Bilaterale Kurzaufenthalter	0.5	0.2
Verbindlichkeiten Bilaterale Grenzgänger Vo883	277.2	215.1
./. Wertberichtigung Verbindlichkeiten Bilaterale Grenzgänger Vo883	-5.8	-5.5
Total Verbindlichkeiten Bilaterale	272.2	210.1

Die von den EU/EFTA-Staaten in Rechnung gestellten und noch nicht bezahlten Verbindlichkeiten für die von diesen Ländern für die ersten drei bzw. fünf Monate ausbezahlten Arbeitslosenentschädigung an Grenzgänger belaufen sich im Berichtsjahr auf CHF 277.2 Millionen. Gemäss der EU-Verordnung Nr. 883/2004 beträgt die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten 18 Monate.

Auf den offenen Verbindlichkeiten für Grenzgänger wurde eine Fremdwährungswertberichtigung bilanziert.

27 Rückstellungen AVIG Art. 29

Hat die ALK begründete Zweifel darüber, ob der Versicherte für die Zeit des Arbeitsausfalls gegenüber seinem bisherigen Arbeitgeber noch Lohnansprüche hat oder ob sie erfüllt werden, so zahlt sie eine Arbeitslosenentschädigung aus. Bis zu ihrer Rückzahlung durch den Arbeitgeber werden diese Forderungen nach Art. 29 AVIG in ihrem ganzen Umfang passiviert.

2019 2018

in Millionen CHF

28 Rückstellungen Insolvenz

Die Insolvenzenschädigung deckt bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers den Verdienstausschlag für maximal vier Monate. Die Insolvenzenschädigung wird nur für geleistete Arbeit direkt an den Arbeitnehmer ausbezahlt. Bis zu ihrer Rückzahlung durch den Arbeitgeber werden diese Forderungen in ihrem ganzen Umfang passiviert.

29 Rückstellungen Ausgleichstelle

Diese enthalten ausschliesslich noch nicht abgerechnete Verwaltungskosten RAV/LAM/KAST für das entsprechende Berichtsjahr.

30 Passive Rechnungsabgrenzung

Die Passive Rechnungsabgrenzung setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

Beitragsrückerstattungen Kurzaufenthalter	0.3	0.2
Marchzinsen auf Darlehen	0.0	0.1
Sonstiges	5.0	5.3
Total Passive Rechnungsabgrenzung	5.3	5.6

31 Tresoreriedarlehen verzinslich

Im Berichtsjahr konnten die verbleibenden CHF 1.1 Milliarden Tresoreriedarlehen an den Bund zurückbezahlt werden. Somit ist der Fonds per Ende Dezember 2019 vollständig entschuldet. Gemäss Verordnung über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung (AVFV) beträgt die Höhe eines Darlehens mindestens CHF 100 Millionen. Die Laufzeit wird zwischen dem SECO und der Eidgenössischen Finanzverwaltung einvernehmlich festgelegt. Verlängert wurden die Tresoreriedarlehen jeweils zu einem Zinssatz von 0.05 %.

Erreicht der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende Jahr 2.5 % der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr eine Gesetzesrevision für eine Neuregelung der Finanzierung vorlegen und vorgängig die Lohnbeiträge von 2.2 % um maximal 0.3 % auf 2.5 % erhöhen (Art. 90c Abs. 1 AVIG).

Nachweis Schuldenobergrenze:

Schuldenobergrenze (2.5 % Lohnsumme)	8025.1	7841.1
Schuldenobergrenze gerundet	8000.0	7800.0
Schulden	0.0	1100.0

2019 2018

in Millionen CHF

32 Angaben zur Veränderung des Eigenkapitals

Sobald das Eigenkapital inkl. CHF 2 Milliarden Betriebskapital auf Ende eines Jahres CHF 2.5 Milliarden erreicht, entfällt das Solidaritätsprozent im darauffolgenden Jahr (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. Juni 2013 AVIG). Dies war per Ende 2019 nicht der Fall.

Erreicht das Eigenkapital des Ausgleichsfonds abzüglich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals von CHF 2 Milliarden Ende Jahr 2.5 % der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr die Beitragssätze senken. Gleichzeitig muss er auch die Beteiligung des Bundes und der Kantone im gleichen Verhältnis senken (Art. 90c Abs. 2 AVIG).

Eigenkapital ALV-Fonds per 01.01.	190.9	–982.4
Gewinn	1564.0	1 173.3
Eigenkapital ALV-Fonds per 31.12.	1754.9	190.9



Übrige Erläuterungen

	2019	2018
--	------	------

33 Anzahl der Vollzeitstellen und Personalkosten der Vollzugsstellen zu Lasten ALV-Fonds

Personalbestand

Personalbestand Ausgleichstelle	132	128
Personalbestand ALK	1 456	1 501
Personalbestand Kantone (RAV/LAM/KAST)	3 428	3 488
Total Personalbestand	5 016	5 117

Personalkosten

in Millionen CHF

Löhne und Gehälter	482.6	487.1
Sozialleistungen	103.8	103.6
Total Löhne und Gehälter inkl. Sozialleistungen	586.4	590.7

34 Aktiven unter Eigentumsvorbehalt

Zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten werden keine Aktiven verwendet.

35 Restbetrag der Verbindlichkeiten und anderen Leasingverpflichtungen

Keine Verbindlichkeiten und andere Leasingverpflichtungen mit Restlaufzeit grösser als ein Jahr.

36 Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

Keine Verbindlichkeiten der Ausgleichstelle und Träger der Vollzugstellen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen.

37 Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten

Keine bestellten Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter.

2019 2018

in Millionen CHF

38 Eventualverpflichtungen

Rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht zuverlässig geschätzt werden kann.

Saldoübersicht Investitionsrückstellungen der Kantone
(Beilage 3 zum Anhang)

23.0

26.0

39 Angaben über wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Seit dem Bilanzstichtag und bis zum Erstellungsdatum dieser Jahresrechnung sind keine Ereignisse eingetreten, welche die Vermögens- und Ertragslage des Berichtsjahrs wesentlich beeinflusst haben.



Beilage 1 zum Anhang

40 Kantonale Arbeitslosenkassen

ALK-Nr.	Name der Arbeitslosenkassen	Sitz der ALK	Träger der Arbeitslosenkassen
01	Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich	Winterthur	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich
02	beco, Arbeitslosenkasse des Kantons Bern	Bern	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern
03	Wirtschaft und Arbeit (wira) Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern	Luzern	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
04	Kantonale Arbeitslosenkasse Uri	Altdorf	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri
05	Kantonale Arbeitslosenkasse Schwyz	Schwyz	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz
06	Kantonale Arbeitslosenkasse Ob- und Nidwalden	Hergiswil	Aufsichtskommission der Arbeitslosenkasse des Kantons Ob- und Nidwalden
08	Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus	Glarus	Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus
09	Arbeitslosenkasse des Kantons Zug	Zug	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug
10	Caisse publique de chômage du canton de Fribourg	Fribourg	Direction de l'économie et de l'emploi (DEE)
11	Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn	Solothurn	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn
12	Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Stadt	Basel	Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kt. Basel-Stadt
13	Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Landschaft	Pratteln	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kt. Basel-Landschaft
14	Kantonale Arbeitslosenkasse Schaffhausen	Schaffhausen	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen
15	Arbeitslosenkasse des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Herisau	Departement Volks- und Landwirtschaft des Kantons Appenzell A.Rh.
16	Kantonale Arbeitslosenkasse Appenzell Innerrhoden	Appenzell	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Appenzell I.Rh.
17	Kantonale Arbeitslosenkasse St. Gallen	St. Gallen	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen
18	Arbeitslosenkasse Graubünden	Chur	Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden
19	Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau	Aarau	Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau
20	Arbeitslosenkasse des Kantons Thurgau	Frauenfeld	Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau
21	Cassa cantonale di assicurazione contro la disoccupazione	Bellinzona	Dipartimento della sanità e della socialità
22	Caisse cantonale de chômage	Lausanne	Département de l'économie et du sport (DECS) du Canton de Vaud
23	Caisse cantonale de chômage	Sion	Département de l'économie, de l'énergie et du territoire (DEET) du canton du valais
24	Caisse cantonale neuchâteloise d'assurance chômage	La Chaux-de-Fonds	Département de l'économie et de l'action sociale (DEAS) du Canton de Neuchâtel
25	Caisse cantonale genevoise de chômage	Genève	Département de la solidarité et de l'emploi (DES) du canton de Genève
26	Caisse de chômage du Jura	Saignelégier	Département de la Santé, des Affaires Sociales, du Personnel et des Communes

Private Arbeitslosenkassen

ALK-Nr.	Name der Arbeitslosenkassen	Sitz der ALK	Träger der Arbeitslosenkassen
35	Arbeitslosenkasse Syndicom	Bern	Trägerschaft der Arbeitslosenkasse Syndicom
44	Caisse chômage du SIT-Genève	Genève	Fondateur de la Caisse de chômage du SIT-Genève
47	Cassa disoccupazione Cristiano Sociale OCST	Lugano	Organizzazione Cristiano Sociale Ticinese – OCST
49	Caisse de chômage Interprofessionnelle	Porrentruy	Fondateur de la Caisse de chômage interprofessionnelle
57	SYNA Arbeitslosenkasse	Olten	SYNA, die Gewerkschaft
58	Caisse de chômage OCS	Sion	Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais
60	UNIA Arbeitslosenkasse	Bern	Trägerschaft der Arbeitslosenkasse UNIA

Weitere

AS-ALV Finanzbuchhaltung der Ausgleichsstelle des ALV-Fonds des SECO, Bern



Beilage 2 zum Anhang

41 Anlagespiegel

Rekapitulation per 31.12.2019 in CHF	01	02	03	04	05	
	EDV-Hardware	Software	Büromobilien/ Büromaschinen	Umbauten/ Immobilien	Anlagen in Bau	Total
Arbeitslosenkassen	513 166.00	11 391.00	122 108.00	859 711.00	0.00	1 506 376.00
Ausgleichsstelle	2 058 923.83	2 716 708.90	108 488.86	391 589.27	0.00	5 275 710.86
BUCHWERT 01.01.2019	2 572 089.83	2 728 099.90	230 596.86	1 251 300.27	0.00	6 782 086.86
+ Zugänge 2019	183 427.60	414 381.29	96 846.35	310 291.45	3 420 889.90	4 425 836.59
– Abgänge 2019	– 390 545.30	– 16 370.55	– 118 446.94	– 13 529.50	0.00	– 538 892.29
– Abschreibungen 2019	– 742 929.67	– 825 988.22	– 101 926.90	– 811 135.22	0.00	– 2 481 980.01
Buchwert 31.12.2019	1 622 042.46	2 300 122.42	107 069.37	736 927.00	3 420 889.90	8 187 051.15
Arbeitslosenkassen	180 618.00	28 365.00	89 590.00	707 842.00	0.00	1 006 415.00
Ausgleichsstelle	1 441 424.46	2 271 757.42	17 479.37	29 085.00	3 420 889.90	7 180 636.15
BUCHWERT 31.12.2019	1 622 042.46	2 300 122.42	107 069.37	736 927.00	3 420 889.90	8 187 051.15



Beilage 3 zum Anhang

2019 2018

in CHF

42 Saldoübersicht Investitionsrückstellungen Kantone 2019/2018

Basis: Verordnung über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Werden die maximal anrechenbaren Investitionskosten in einem Rechnungsjahr nicht ausgeschöpft, so wird der nicht ausgeschöpfte Betrag jeweils über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren dem Investitionskonto des betreffenden Kantons gutgeschrieben.

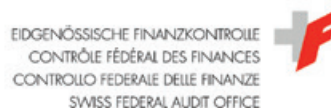
Kanton

	2019	2018
ZH	3 872 658	4 036 037
BE	1 039 595	1 093 969
LU	387 151	387 151
UR	68 234	86 518
SZ	468 014	595 983
NO	114 638	131 531
GL	101 301	144 342
ZG	266 564	266 564
FR	427 422	427 422
SO	649 344	676 625
BS	613 782	772 736
BL	878 533	878 533
SH	277 689	277 689
AR	17 356	18 908
AI	27 408	37 069
SG	810 751	1 149 114
GR	549 597	684 788
AG	1 469 294	1 903 857
TG	675 953	938 167
TI	2 056 495	2 608 569
VD	2 923 161	3 033 074
VS	1 919 631	2 465 077
NE	24 585	24 585
GE	3 291 556	3 291 556
JU	86 704	86 704
TOTAL	23 017 416	26 016 568



Die Bundestresoreriedarlehen betrugen Ende 2018 noch 1.1 Milliarden Franken. Diese konnten 2019 restlos zurückbezahlt werden, sodass der Ausgleichsfonds per Ende 2019 vollständig entschuldet ist.

Bericht der Revisionsstelle



Bericht der Revisionsstelle

an die Aufsichtskommission zuhanden des Bundesrates über den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV-Fonds)

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2019

Als Revisionsstelle haben wir gemäss Artikel 118 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 die beiliegende Jahresrechnung des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV-Fonds), bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission ist zusammen mit der Ausgleichsstelle für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Aufsichtskommission zusammen mit der Ausgleichsstelle für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind

der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Gesetz und den Verordnungsbestimmungen sowie den im Anhang wiedergegebenen Konsolidierungs- und Bewertungsgrundsätzen.

Hervorhebung eines Sachverhalts

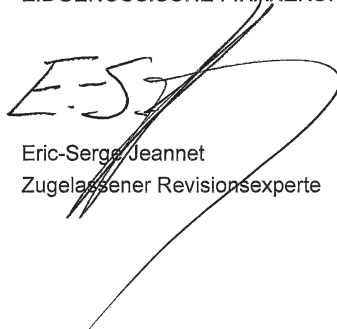
Wir machen auf die Erläuterung «Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze» im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam, die präzisiert, dass die Geschäftsfälle der Bezügerbewirtschaftung (Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung, Insolvenzenschädigung, Arbeitsmarktliche Massnahmen) nicht periodengerecht abgegrenzt werden können. Diese Rechnungslegung ist jedoch mit dem Gesetz über die Arbeitslosenversicherung kompatibel. Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt.

Berichterstattung aufgrund weiterer Anforderungen

Die Eidg. Finanzkontrolle ist gestützt auf das Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) unabhängig und es liegen keine mit ihrer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vor.

Bern, den 11. September 2020

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE



Eric-Serge Jeannot
Zugelassener Revisionsexperte



Cynthia Frei
Zugelassene Revisionsexpertin

Beilage:

Jahresrechnung 2019, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang



Impressum

© 2020 Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern

Publikation

Leistungsbereich Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Informationen

www.arbeit.swiss

www.seco.admin.ch, Rubrik Arbeitslosenversicherung

Redaktionsteam

Joffrey Asta, Christian Hunziker, Ludovic Sauteur, Ursula Studer

Übersetzungsteam

Nadine Jasinski, Stéphane Roten

Gestaltung und Layout

Haller Artwork AG, Béatrice Haller

Fotos: iStock

Jahresrechnung

2019

**Jahresbericht
Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO